



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Mai 2016

Resolution [2290\(2016\)](#)

v



eignet haben und dass Rechtsverletzungen von beiden Seiten des Konflikts begangen wurden,

nachdrücklich seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diese und weitere Berichte in angemessener Weise von den in Kapitel V des Abkommens vorgesehenen Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung, Rechenschaft, Aussöhnung und Heilung, einschließlich des Hybriden Gerichtshofs und der Kommission für Wahrheit, Heilung und Aussöhnung, berücksichtigt werden, hervorhebend, wie wichtig Rechenschaftspflicht, Aussöhnung und Heilung zwischen allen südsudanesischen Bevölkerungsgruppen als vorrangige Elemente einer Übergangsendagenda sind, und zugleich feststellend, welche wichtige Rolle internationalen Untersuchungen und gegebenenfalls Strafverfolgungen zukommen kann, wenn es darum geht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung der Medien zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Übergangsregierung der nationalen Einheit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Aktivitäten vorzugehen, und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, der führenden Vertreter von Glaubensgemeinschaften, der Frauen und der Jugend in Südsudan, unterstreichend, wie wichtig es ist, dass sie, ebenso wie ehemalige Inhaftierte der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und andere politische Parteien, an der Suche nach einer dauerhaften Lösung für die Krise in dem Land mitwirken, und besorgt über die Anstrengungen einiger Amtsträger der Übergangsregierung der nationalen Einheit, diese Mitwirkung zu beschränken, insbesondere durch zunehmende Einschränkungen der freien Meinungsäußerung,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie der Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2286 (2016) über den Schutz des humanitären und Gesundheitspersonals und seiner Einrichtungen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1209 (1998), 2117 (2013) und 2220 (2015) und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die A-98(Mit)W*hBT5(z)-13(w)11(i)-10(s)3(ch)4(e)-13(n)6()-110(alle)-13(n)6()-110(s)3IK3(te)-5ET@.00

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und Operationen der UNMISS, unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchungen über diese Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt das Abkommen zur Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan
Ä \$ E N R P P H Q ³

2. begrüßt die Bildung der Übergangsregierung der nationalen Einheit am 29. April 2016 als einen entscheidenden Schritt zur vollständigen Durchführung des Abkommens;

3. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans weder ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen vollständig nachgekommen sind noch die Feindseligkeiten beendet haben, und verurteilt ferner die fortgesetzten und flagranten Verstöße gegen die Waffenruhebestimmungen des Abkommens, einschließlich der von dem Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen dokumentierten Verstöße;

4. verlangt, dass die Führungsverantwortlichen Südsudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen die ständige Waffenruhe vollständig und unverzüglich einhalten und den humanitären Helfern im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe vollen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um sicherstellen zu helfen, dass rasch humanitäre Hilfe für alle Hilfebedürftigen bereitgestellt wird;

5. erklärt erneut, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt gibt;

Zielgerichtete Sanktionen

6. unterstreicht seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan, namentlich durch die rasche und vollständige Durchführung des Abkommens, zu unterstützen;

7. beschließt, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution 2206 (2015) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2017 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution 2206 (2015);

8. bekräftigt, dass Ziffer 9 der Resolution 2206 (2015) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution 2206 (2015) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) Ä \$ X V V F K X V V ³ E H Q D Q Q W Z X U G H Q
weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben;

9. unterstreicht, dass die in Ziffer 8 beschriebenen Handlungen oder Politiken unter anderem Folgendes umfassen können:

S/RES2290(2016)

